Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
auswärtige Angelegenheiten EDA
Konsularische Direktion KD

Unterstützung für Schweizer Staatsangehörige in Notsituationen im Ausland

«Das EDA lässt unsere Mitbürgerinnen und Mitbürger in einer Notsituation nicht im Stich. Es richtet seine Unterstützung aber an den gesetzlichen Rahmenbedingungen und den konkreten Möglichkeiten vor Ort aus. Dabei stösst es bisweilen dort an Grenzen, wo die Erwartungen der Betroffenen unrealistisch sind. Eine gute Vorbereitung für eine Auslandreise ist daher zentral und entspricht dem Prinzip der Eigenverantwortung».

Marianne Jenni, Direktorin der Konsularischen Direktion

Kriege, politische Unruhen, bewaffnete Konflikte, Naturkatastrophen, Unfälle, Inhaftierungen oder Todesfälle – dies sind nur einige Beispiele, welche Schweizer Staatsangehörige im Ausland unerwartet und stark belasten können. In solchen Situationen stellt sich häufig die Frage, welche Unterstützung durch den Staat möglich ist und wo die Verantwortung der Reisenden selbst liegt.

Die Konsularische Direktion des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA) unterstützt Schweizerinnen und Schweizer in Notsituationen im Ausland und gewährt konsularischen Schutz, wenn sich Betroffene nicht mehr selbst oder mit Hilfe Dritter helfen können. Ziel ist es, Orientierung zu geben, den Zugang zu relevanten Stellen zu erleichtern und in schwierigen Situationen zu begleiten, damit die Notlage möglichst rasch und im besten Fall selbständig beseitigt werden kann.

Die Unterstützung erfolgt im Rahmen des Auslandschweizergesetzes (ASG) sowie der dazugehörigen Verordnungen, also lediglich subsidiär. Sie basiert auf klar definierten Grundsätzen, die sowohl die oft eingeschränkten Möglichkeiten des Staates als auch die Pflichten der Betroffenen berücksichtigen.

Die wichtigsten Grundsätze gemäss Auslandschweizergesetz

Eigenverantwortung: Wer ins Ausland reist, trägt grundsätzlich die Verantwortung für die Vorbereitung und Durchführung seiner Reise. Dazu gehören insbesondere die Information über die Sicherheitslage und lokale Gesetze, ein ausreichender Versicherungsschutz, gültige Reisedokumente sowie die Organisation von Reise und Rückreise. Eine gute Vorbereitung erleichtert im Notfall schnelle und wirksame Unterstützung.

Subsidiaritätsprinzip: Das EDA unterstützt Schweizer Staatsangehörige in einer Notlage dann, wenn sie sich nicht mehr selbst oder mit Hilfe Dritter helfen können. In erster Linie sind jedoch die Reisenden selbst, ihre Angehörigen, Versicherungen, Reiseveranstalter oder die lokalen Behörden zuständig. Das EDA ergänzt diese Hilfe im Rahmen seiner Möglichkeiten – insbesondere durch Information, Koordination, Vermittlung von Kontakten und konsularische Unterstützung.

Kostenpflicht: Konsularische Dienstleistungen sind mit wenigen Ausnahmen grundsätzlich kostenpflichtig. Dies gilt insbesondere dann, wenn aufgrund fahrlässigen Verhaltens (z.B. Missachtung der Reisehinweise des EDA oder anderer Empfehlungen des Bundes, Vergehen gegen lokale Gesetze oder fehlende Reiseversicherung) eine Notlage eintritt, erhöhter Aufwand entsteht oder besondere Unterstützungsleistungen nötig sind.

Kein Rechtsanspruch: Konsularische Unterstützung erfolgt nach den Möglichkeiten des Bundes und der jeweiligen Situation vor Ort. Ein genereller Anspruch auf bestimmte staatliche Hilfeleistungen besteht nicht. Art und Umfang der Unterstützung hängen insbesondere von der Sicherheitslage, den lokalen Gegebenheiten, den rechtlichen Rahmenbedingungen sowie den oft eingeschränkten Handlungsmöglichkeiten der zuständigen Schweizer Vertretungen ab.

Gut geplant ist halb gereist

Eine gute Vorbereitung trägt zu einer sicheren und reibungslosen Reise bei. Sie erleichtert zudem im Notfall eine schnelle und wirksame Unterstützung.

- **Über die Travel Admin App ein Benutzerkonto anlegen, die Reise erfassen und diese jederzeit aktuell halten,** damit das EDA im Notfall Kontakt aufnehmen kann.
- **Die Reisehinweise des EDA beachten** und sich über lokale Gegebenheiten und Gesetze informieren.
- **Ausreichend versichern** und die Versicherungsdeckung rechtzeitig prüfen (Heilungskosten, Rücktransport, Rettung, Rechtsschutz).
- **Wichtige Dokumente sichern** und Pass-Kopien sowie digitale Backups verfügbar halten.
- **Kontaktdaten der Helpline EDA mit sich führen** (+41 800 24 7 365 / +41 58 465 33 33 / helpline@eda.admin.ch), um bei Bedarf rund um die Uhr mit einer kompetenten Person Kontakt aufnehmen zu können.
- **Aber Achtung:** Die Helpline EDA ist keine Blaulichtorganisation. In einer akuten Notsituation sind stets zuerst die lokalen Notrufnummern des jeweiligen Aufenthaltslandes zu kontaktieren (abrufbar in der Travel Admin App).

Was das EDA tun kann

Die Unterstützung des EDA erfolgt meist durch die zuständige Schweizer Vertretung im Ausland. In Notfällen ist die Helpline EDA rund um die Uhr erreichbar. Je nach Lage und Land kann das EDA unter anderem die folgenden Massnahmen ergreifen:

- **Bei einem Verlust des Passes oder der Identitätskarte:** Ausstellung eines provisorischen Reisedokuments.
- **Bei einer Krankheit oder einem Unfall:** Kontaktdaten zu Notfalldiensten und medizinischen Dienstleistungen, Abklärungen bezüglich Versicherungsdeckung, Spitalkostengarantien etc., Benachrichtigung von Angehörigen, Unterstützung bei medizinischer Repatriierung.
- **Bei einem Todesfall:** Unterstützung zum weiteren Vorgehen, wie Benachrichtigung der Angehörigen, Abklärungen bei Behörden und Versicherungen, Vermittlung eines Bestattungsinstituts, Unterstützung bei Einforderung von Todesurkunde, Polizei- oder Autopsieberichten.
- **Bei einer Inhaftierung:** Vermittlung eines Rechtsbeistandes vor Ort, Informationen zur allfälligen Möglichkeit einer Überstellung in die Schweiz, Fragen der Sozialversicherung, offizielle Interventionen zur Einforderung menschenwürdiger Haftbedingungen, von Verfahrensgarantien und Verteidigungsrechten, Besuch durch die Vertretung sowie lediglich auf ausdrücklichen Antrag Benachrichtigung der Angehörigen oder bestimmter Drittpersonen.
- **Bei einer vorübergehenden finanziellen Notlage:** Beratung hinsichtlich Geldüberweisungen von der Schweiz ins Ausland, gegebenenfalls Gewährung von rückzahlbaren Notdarlehen für die Finanzierung der Heimreise, als Überbrückungshilfe bis zur nächstmöglichen Heimkehr oder für Spital- und Arztkosten.
- **Bei einem rechtlichen Verfahren:** Hilfe bei der Suche eines Rechtsbeistands vor Ort.

Grenzen staatlicher Hilfe – Verantwortung der Reisenden

- Das EDA ersetzt keine Reise- oder Krankenversicherung.
- Das EDA übernimmt keine Spital-, Rettungs- oder Rückreisekosten.
- Das EDA darf nicht in Gerichtsverfahren oder behördliche Entscheide anderer Staaten eingreifen.
- Das EDA organisiert keine individuellen Weiterreisen bei blockierten Transportwegen.
- Das EDA kann in Krisensituationen keine Garantie für Ausreisen oder Transportmöglichkeiten geben.

Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandschweizergesetz, ASG), insbesondere Art. 39 bis 49
- Verordnung über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandschweizerverordnung, V-ASG), insbesondere Art. 47 bis 65
- Verordnung über die Gebühren des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (Gebührenverordnung EDA, GebV-EDA)